

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 777

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 777, Rn. X

BGH 5 StR 335/12 - Beschluss vom 31. Juli 2012 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unzulässig.

§ 349 Abs. 1 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Nebenkläger gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 28. Februar 2012 werden aus den Gründen der Schutzschrift des Verteidigers, Rechtsanwalt S., vom 23. Mai 2012 und der Antragsschrift des Generalbundesanwalts nach § 349 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dadurch dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.